

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 6. Oktober 2006

Teil III

155. Zivilrechtsübereinkommen über Korruption samt Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption – GRECO und EntschlieÙung (99) 5 über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) samt Anhang
(NR: GP XXII RV 1330 AB 1527 S. 154. BR: AB 7591 S. 736.)

155.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Anhang – dessen Artikel 14 verfassungsändernd ist – wird bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Zivilrechtsübereinkommen über Korruption samt Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption – GRECO und EntschlieÙung (99) 5 über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) samt Anhang

[deutscher Abkommenstext (Übersetzung) siehe Anlagen]

[englischer Abkommenstext siehe Anlagen]

[französischer Abkommenstext siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 30. August 2006 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt; das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption tritt gemäß seinem Art. 15 Abs. 4 für Österreich mit 1. Dezember 2006 in Kraft. Gemäß derselben Bestimmung tritt gleichzeitig das Abkommen über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) in Kraft.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption ratifiziert, angenommen bzw. genehmigt:

Albanien
Armenien
Aserbaidshan
Belarus
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Georgien
Griechenland
Kroatien
Lettland
Litauen
Malta
Moldau
Polen

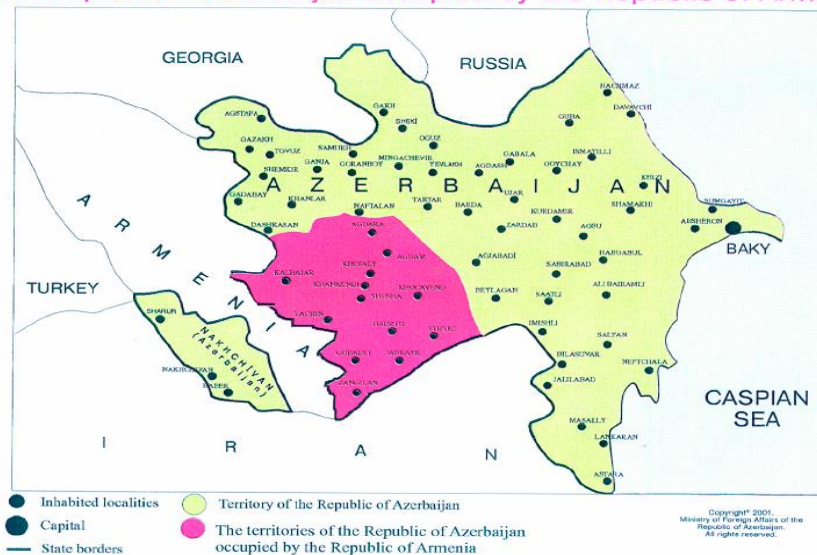
Rumänien
 Schweden
 Slowakei
 Slowenien
 Tschechische Republik
 Türkei
 Ukraine
 Ungarn
 Zypern

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Aserbaidshan:

Die Republik Aserbaidshan erklärt, dass ihr die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihren von der Republik Armenien besetzten Gebieten so lange nicht möglich ist, bis diese Gebiete von der Besetzung befreit sind (eine schematische Karte der besetzten Gebiete ist angeschlossen).

Schematic map of the territories of the Republic of Azerbaijan occupied by the Republic of Armenia



Schweden:

Schweden erklärt, dass aus der Sicht Schwedens eine Ratifikation des Übereinkommens nicht bedeutet, dass seine Mitgliedschaft in der Gruppe von Staaten gegen Korruption („Group of States against Corruption (GRECO)“) nicht einer Überprüfung unterzogen werden kann, wenn Gründe auftreten, die dafür sprechen.

Schüssel

